

EBK

**Jahresbericht 1982
der Eidgenössischen
Bankenkommission**

ARCHIV-EXEMPLAR



Bern, im April 1983

EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION

Präsident : Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt,
Brig

Vizepräsident : Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg

Mitglieder : Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur
Dr. iur. Paul Ehrensam, Zumikon
Hans Hartung, Feldmeilen
Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf
Dr. rer pol. Otto Stich, Nationalrat,
Dornach

Sekretariat : Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor
Jacques B. Schuster, Vizedirektor,
Stellvertreter
Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte,
Vizedirektor

Adresse : Marktgasse 37, Postfach 1211, 3001 Bern
Tel. 031 / 61.69.11

ARCHIV-EXEMPLAR

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. EINLEITUNG	4
II. WESENTLICHES IN KUERZE	5
III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN	6
1. Stand der Gesetzgebung	6
1.1 Revision der Bankengesetzgebung	6
1.2 Aenderung der Verordnung vom 4. Dezember 1978 über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds	7
2. Rundschreiben	8
3. Behandelte Geschäfte	9
4. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften	11
4.1 Bestand Ende 1982	11
4.2 Erteilte Bewilligungen 1982	12
4.3 Aufgabe der Banktätigkeit, der Tätigkeit als Vertreter oder bankähnliche Finanzgesellschaft sowie als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft	13
4.4 Bewilligungsentzug	15
5. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht	15
5.1 Der bankengesetzliche Revisionsbericht als Instrument des Verwaltungsrates und als Mittel zur Ueberwachung der Banken und Revisionsstellen durch die Bankenkommision	15
5.2 Ueberprüfung der Revisionsgesellschaften durch die Bankenkommision	17
5.3 Wechsel der bankengesetzlichen Revisionsstelle	18
5.4 Behandlung wirtschaftlicher Einheiten	19
5.5 Anlagen und Interessenkonflikte	21
5.6 Zur Sonderstellung der Kantonalbanken	22
5.7 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken	24

5.8	Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	25
5.9	Strafanzeigen	26
5.10	Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses	27
5.11	Regelung der Insider-Problematik	28
6.	Ertragslage der Banken	30
7.	Länderrisiken	32
8.	Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu Verbänden	35
8.1	Zu Behörden des Bundes	35
8.2	Zur Schweizerischen Nationalbank	35
8.3	Zu ausländischen Aufsichtsbehörden	35
8.4	Zu Verbänden	37
IV.	AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS	38
1.	Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1982	38
2.	Behandelte Geschäfte	39
3.	Aus der Praxis der Aufsicht	39
3.1	Anlage in "Zero-Bonds" und deren Verbuchung	39
3.2	Schätzungsexpertisen über Immobilienanlagen	40
3.3	Rückstellung für künftige Reparaturen auf Liegenschaften; Verbuchung von Entnahmen	41
4.	Internationale Beziehungen	42
V.	AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN	43
VI.	BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT	44
Anhang:	A Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommision anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds	
	B Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds	

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION

über ihre Tätigkeit im Jahre 1982

I. EINLEITUNG

Die Bankenkommision erstattet hiermit gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) dem Bundesrat Bericht über ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 1982. Der Geschäftsbericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Politik und Praxis der Aufsichtsbehörde. Er enthält dagegen keine eingehenden statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hierzu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1982" verwiesen, die neben der Kommentierung umfassender statistischer Unterlagen ein Verzeichnis der dem Bankengesetz unterstellten Banken enthält. Die von der Bankenkommision ebenfalls beaufsichtigten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der anerkannten Revisionsgesellschaften für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommision zweimal im Jahr das "Bulletin", welches ihre wichtigsten Entscheide enthält (1982 Heft 10 und 11 sowie ein Gesetzesregister zu Heft 1 - 10).

II. WESENTLICHES IN KUERZE

Im Jahr 1982 kam es in der Schweiz weder zu namhaften Schwierigkeiten oder Zusammenbrüchen bei Banken, noch hat die Aufsichtsbehörde umwälzend neue Entscheide getroffen. Die Bankenkommission hat dagegen ihre Bemühungen um Verbesserung der Bilanzwahrheit und -klarheit - die mit dem Rückzug des Rundschreibens Nr. 4 vom 4. Dezember 1975 über die Gliederungsvorschriften einer breiten Oeffentlichkeit erstmals bekannt wurden - weitergeführt und neue Entscheide in ihrem Bulletin publiziert (Heft 11). Auch hat sie ihre Aufsichtspraxis hinsichtlich der Behandlung wirtschaftlicher Einheiten (Bankkonzerne und konzernähnliche Gebilde) vertieft; im Berichtsjahr wurden ihre Beschlüsse über die konsolidierte Anwendung der Risikoverteilungs-Vorschriften und die Ausdehnung der Prüfung auf Unternehmen, die den Banken oder ihren Aktionären nahestehen, vom Bundesgericht geschützt. Dieses hat auch die von einer Bank bestrittene Gesetzmässigkeit der neuen Eigenmittelregelung (Verordnung vom 1. Dezember 1980) bestätigt, die eine konsolidierte Bilanz und eine konsolidierte Eigenmittelberechnung verlangt.

Eine Erhebung über die Ertragslage der Banken zeigte, dass die verbreitete Vorstellung, die Ertragslage der Banken sei durchwegs blendend, der Korrektur bedarf.

Angesichts der sich häufenden Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Staaten sah sich die Bankenkommission veranlasst, bei den im internationalen Geschäft aktiven Banken eine Erhebung über deren gesamte Auslandsengagements durchzuführen. Die Banken wurden angewiesen, bei der Erstellung der Jahresrechnung ihre Länderrisiken in einer angemessenen, dem Prinzip der Vorsicht Rechnung tragenden Weise zu berücksichtigen.

III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN

1. Stand der Gesetzgebung

1.1 Revision der Bankengesetzgebung

a) Bankengesetz

Der Bundesrat hat im Berichtsjahr das Eidg. Finanzdepartement ermächtigt, den Vorentwurf der Studiengruppe zur Ueberprüfung des Bankengesetzes den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der Entwurf wurde der Oeffentlichkeit am 22. Dezember 1982 vorgestellt; die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. Juni 1983. Im Zuge dieses Vernehmlassungsverfahrens wird auch die Bankenkommision zum Entwurf Stellung nehmen.

Das geltende Gesetz sieht nur in Bagatellstraffällen die Möglichkeit vor, statt des Täters die Bank selbst mit einer Geldstrafe zu belegen. In manchen Fällen bestünde aber ein Bedürfnis - auch bei nichtstrafrechtlichen Gesetzesverletzungen - neben dem Täter die Bank selbst empfindlich zu treffen, insbesondere wo sie es an sorgfältiger Ueberwachung und guter Organisation hat fehlen lassen und dadurch Gesetzesverletzungen wenn nicht ermöglicht, so doch erleichtert hat. Deshalb hat die Bankenkommision ein Gutachten in Auftrag gegeben zur Prüfung der Frage, ob eine der Konventionalstrafe in der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht entsprechende Verwaltungssanktion ins neue Bankengesetz aufgenommen werden könnte.

b) Auslandsbankenverordnung

Die Revision der Eigenmittelvorschriften der Bankenverordnung vom 1. Dezember 1980 erfordert eine Anpassung der Verordnung der Bankenkommision vom 14. September 1973 über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz (VAB; SR 952.111). Die in Angriff genommene Revision bietet Gelegenheit, auch die übrigen Bestimmungen zu überarbeiten. Ein erster Verordnungsentwurf liegt vor und wird den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

1.2 Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 1978 über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds (SR 611.014)

Die Banken und Anlagefonds tragen die Kosten ihrer Ueberwachung selber. Der auf die einzelne Bank und den einzelnen Anlagefonds fallende Anteil wird nach einem vom Bundesrat erlassenen Gebührentarif errechnet, der für Banken aus einer festen Grundgebühr und einer jedes Jahr nach Massgabe der Bilanzsumme festzusetzenden Zusatzgebühr von höchstens 250'000 Franken besteht. Dieser Plafond wird nur von den Grossbanken erreicht. Sie wurden daher in den letzten Jahren von den durch den Ausbau des Sekretariates der Bankenkommision gestiegenen Aufsichtskosten relativ weniger stark betroffen als die andern Banken.

Aufgrund eines ausgewogenen Vorschlages der Schweizerischen Bankiervereinigung hat der Bundesrat auf Antrag der Bankenkommision den Gebührenerlass auf 1. Januar 1983 revidiert. Die Grundgebühr für Banken mit einer Bilanzsumme von über 20 Mio. Franken wurde um 20 % erhöht und der Höchstbetrag für die Zusatzgebühr neu auf 350'000 Franken festgelegt (AS 1983, 106). Durch die revidierte Verordnung werden die kleinen Banken, insbesondere die Raiffeisenkassen, entlastet.

2. Rundschreiben

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Rundschreiben erlassen. Ein Grund liegt darin, dass die Bankenkommision mit dem Jahresbericht und dem Bulletin seit einigen Jahren über zwei neue Publikationsmittel verfügt, in denen sie ihre Praxis laufend veröffentlicht, wogegen zuvor Mitteilungen der Aufsichtsbehörde nur als Rundschreiben herausgegeben werden konnten. So hätten früher beispielsweise die im Bulletin publizierten Entscheide über die Eigenmittelberechnung für auf Dollars lautende Aktiven (Heft 10/8) oder über die Bilanzierung von Guthaben und Verpflichtungen ausländischer Broker (Heft 10/29) zu Rundschreiben geführt.

Das im Jahre 1981 eingeleitete Vernehmlassungsverfahren zur Ueberarbeitung des Rundschreibens über Form und Inhalt der Revisionsberichte wurde Mitte 1982 abgeschlossen. Die ursprünglich vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1983 konnte jedoch nicht erreicht werden. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass für einige strittige Punkte noch keine überzeugende Lösung gefunden werden konnte. So besteht vor allem bei der Methode zur Ermittlung des effektiven Betriebs- und Unternehmenserfolges noch eine grosse Meinungsvielfalt. Trotzdem sollte das Rundschreiben im Laufe des Jahres 1983 endgültig verabschiedet werden können.

Das im Vorjahr zurückgezogene Rundschreiben Nr. 4 über die Bilanzierungsvorschriften wird vorläufig nicht ersetzt werden. Damit kommt die Bankenkommision einem im Vernehmlassungsverfahren sowohl von der Schweizerischen Bankiervereinigung als auch von der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer geäusserten Vorschlag nach, mit dem Erlass eines neuen Rundschreibens zuzuwarten, bis die zur Zeit laufenden Revisionen des Bankengesetzes und des Aktienrechts abgeschlossen sind.

Wie die Bankenkommission den Banken und Revisionsstellen im November mitgeteilt hat, muss das geltende Recht auch ohne Rundschreiben der Aufsichtsbehörde angewendet werden. Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, und die Gliederungsvorschriften des Bankengesetzes sind einzuhalten. Mit den Revisionsstellen wird die Bankenkommission die Anwendung dieser Bestimmungen weiterhin überwachen und insbesondere dort einschreiten, wo Banken über Jahre hinweg durch die Auflösung früher gebildeter stiller Reserven eine bessere Ertragslage vortäuschen oder die über längere Zeit erarbeiteten stillen Reserven zur Deckung grosser Verluste einer einzigen Rechnungsperiode weitgehend aufbrauchen, ohne dass dies aus der Erfolgsrechnung klar hervorgeht (Jahresbericht 1981, S. 21 f.). Dem Recht der Unternehmung, stille Reserven zu bilden und aufzulösen, und demjenigen der Öffentlichkeit, einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Bank zu erhalten, wird die Bankenkommission in ihren Entscheiden durch eine Interessensabwägung Rechnung tragen. Die in Einzelentscheiden gebildete Praxis der Bankenkommission wird im EBK-Bulletin veröffentlicht (erstmalig im Heft 11).

3. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte in 13 zum Teil zweitägigen Sitzungen 317 (im Vorjahr 318) Geschäfte. Neben der Festlegung allgemeiner Richtlinien, der Behandlung grundsätzlicher Fragen und der Stellungnahme zu verschiedenen Gesetzesrevisionen und parlamentarischen Interventionen hat sie im Berichtsjahr 89 (68) Verfügungen erlassen, welche folgende Sachgebiete betreffen:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG 36 (27)

- Unterstellung von bankähnlichen Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG	8 (10)
- Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG	2 (1)
- Wechsel von Revisionsstellen nach Art. 39 Abs. 2 BankV	24 (9)
- Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung	4 (10)
- Jahresrechnung und Bilanz	5 (3)
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, innere Organisation	3 (3)
- Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit	1 (-)
- Verschiedenes	6 (5)

Vier dieser 89 Verfügungen wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Dieses hat im Berichtsjahr nicht nur die neuesten Beschwerden, sondern auch alle Ende 1981 hängigen Fälle entschieden. Acht Beschwerden wurden abgewiesen, eine gutgeheissen, eine durch Vergleich erledigt und eine als gegenstandslos erklärt. Bei der vom Bundesgericht gutgeheissenen Beschwerde handelte es sich um ein Rechtshilfeersuchen einer kantonalen Untersuchungsbehörde an die Bankenkommission; letztere wurde angewiesen, dem Akteneditionsbegehren nachzukommen (zu den andern Entscheiden vgl. hinten S. 20 f. und 25 f.).

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und der bestehenden Praxis der Bankenkommission sucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Organisationsreglementes zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 71 (53) Geschäfte in dieser Form behandelt. 62 Empfehlungen wurden von den Banken angenommen, drei abgelehnt, und sechs Fälle waren am Jahresende noch offen. Von den drei abgelehnten Empfehlungen führten zwei zu Verfügungen der Bankenkommission; ein Fall war Ende Jahr noch hängig.

Die Empfehlungen des Sekretariates erstrecken sich auf folgende Sachbereiche:

- Eigene Mittel	2	(1)
- Risikoverteilung	19	(21)
- Jahresrechnung und Bilanz	42	(22)
- Organisation	1	(1)
- Revision	7	(4)
- Verschiedenes	-	(4)

Die bedeutende Zunahme der Empfehlungen im Bereich der Jahresrechnungen und Bilanzen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Bankenkommision vor allem seit Ende 1981 der gesetzlichen Vorschrift zur Bilanzwahrheit und -klarheit vermehrt Nachachtung zu verschaffen sucht (Jahresbericht 1981, S. 5 und 21 f); eine Reihe von Banken wurde verpflichtet, ihre Jahresrechnungen vor Publikation der Bankenkommision zur Prüfung vorzulegen.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der vom Sekretariat bearbeiteten Risikoverteilungsmeldungen nach Art. 21 BankV erneut gestiegen. Die Meldungen haben sich innert drei Jahren mehr als verdoppelt und sind nunmehr auf einen Stand von 267 (235) angelangt. Die Hälfte der Meldungen entfällt auf Niederlassungen ausländischer Banken (Jahresbericht 1980, S. 24).

4. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften

4.1 Bestand Ende 1982

- Banken (davon 93 ausländisch beherrschte Banken und 31 Zweigniederlassungen ausländischer Banken)	489	(488)
- Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	1'213	(1'207)
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14	(14)
- Bankähnliche Finanzgesellschaften, voll unterstellt	4	(4)

- Bankähnliche Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	93	(89)
- Vertreter ausländischer Banken	55	(55)
- Für Banken und Anlagefonds anerkannte Revisionsstellen	20	(20)
- Nur für Anlagefonds anerkannte Revisions- stellen	11	(10)

4.2 Erteilte Bewilligungen 1982

a) Banken

- Banco Exterior (Suiza) SA, Zürich
- Banque Générale du Luxembourg (Suisse) SA, Zürich
- Banque Indosuez, Paris, Niederlassung in Zürich
- Chemical Bank, New York, Niederlassung in Genf
- CITICORP Bank (Switzerland) AG, Zürich
- IBZ Investment Bank Zürich, Zürich
- Manufacturers Hanover Trust Company, New York, Nieder-
lassung in Genf

b) Raiffeisenkassen

- Raiffeisenkasse Flawil, Flawil
- Raiffeisenkasse Muhen-Hirschtal, Muhen
- Caisse Raiffeisen de Péry-Reuchenette, Péry-Reuchenette
- Raiffeisenkasse Schüpfen-Rapperswil, Schüpfen
- Raiffeisenkasse Zäziwil, Zäziwil (BE)
- Cascha Raiffeisen Zernez, Zernez

c) Vertretungen

- Banco Pinto & Sotto Mayor, Lissabon, Lausanne
- F. van Lanschot Banquiers N.V., 's-Hertogenbosch, Zürich
- Pierson, Heldring & Pierson N.V., Amsterdam, in Zürich

d) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen

- EFAG Exportfinanzierungs AG, Zug

e) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen

- Crédit des Bergues SA, Genf
- Great Pacific Finance AG, Zug
- Lechler Finanz AG, Basel
- Manufacturers Hanover (Suisse) SA, Genf
- Morgan Guaranty (Schweiz) AG, Zürich
- Mitsui Finanz (Schweiz) AG, Zürich
- The Taiyo Kobe Finanz (Schweiz) AG, Zürich

f) Revisionsgesellschaften

- AUDIBA, Genf
- OFOR Revision Bancaire SA, Genf

4.3 Aufgabe der Banktätigkeit, der Tätigkeit als Vertreter oder bankähnliche Finanzgesellschaft sowie als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft

a) Aufgabe der Banktätigkeit

- Adler Bank Basel AG, Basel / von der Banca della Svizzera Italiana übernommen
- Bank in Zürich, Zürich / von der Schweizerischen Kreditanstalt übernommen
- Caisse d'Epargne et de Prêts de Châtonnaye, Châtonnaye / von der Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg übernommen
- Gerling Certa Verwaltungs AG, Zürich / Umwandlung in eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

- Sparkasse Zell, Rämismühle / von der Zürcher Kantonalbank übernommen

b) Aufgabe der Tätigkeit als Vertreter

- Banco Occidental, Madrid, Zürich
- Continental Bank, Chicago, Zürich
- Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm, Zürich

c) Aufgabe der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt

- Société Générale pour l'Energie et les Ressources SOGENER, Genf

d) Aufgabe der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt

- Citicorp International Finance SA, Genf / Umwandlung in eine Bank
- Trans-KB AG / Liquidation
- W.H. Beglinger AG, Zürich / durch die Indelec Finanz AG, Zürich, übernommen

e) Aufgabe der Tätigkeit als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft

- Fiduciaire OFOR SA, Genève / Aufgabe Revisionstätigkeit infolge Gründung OFOR Revision Bancaire SA, Genf
- Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich / Aufgabe Revisions-tätigkeit infolge Gründung AUDIBA, Genf

4.4 Bewilligungsentzug

- Entzug einer Bewilligung; der Entscheid ist Ende Jahr noch nicht in Rechtskraft.

5. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht

5.1 Der bankengesetzliche Revisionsbericht als Instrument des Verwaltungsrates und als Mittel zur Ueberwachung der Banken und Revisionsstellen durch die Bankenkommis-sion

Der Inhalt des Revisionsberichtes wird in den bankengesetzlichen Vorschriften einlässlich geregelt. In der Bankenverordnung findet sich darüber ein ganzer Abschnitt (13: Art. 43-49). Das von der Bankenkommision erlassene Rundschreiben über Form und Inhalt der Revisionsberichte regelt weitere Einzelheiten. Die Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Revisionsbericht beimisst, geht auch aus der Bestimmung hervor, wonach von den Mitgliedern des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie gegebenenfalls von der obligationenrechtlichen Kontrollstelle die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen ist.

Durch den Revisionsbericht wird das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank in einer umfassenden Art und Weise über die Bank orientiert, wobei sich der Bericht nicht auf die finanzielle Situation der Bank beschränkt, sondern auch zur inneren Organisation, speziell zum internen Kontrollsystem Stellung nimmt. Bei vielen, insbesondere bei mittleren und kleinen Banken, ist dies der einzige derart umfassende Bericht, den das Aufsichtsorgan erhält. Weil er durch ausgewiesene, von der Bank unabhängige Fachleute erstellt wird, verliert er auch bei denjenigen Banken nicht an Bedeutung, die über eine eigene interne Revision und damit in der Regel auch über ein gut ausgebautes

internes Informationssystem verfügen. Selbstverständlich kann der Revisionsbericht seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn er auch tatsächlich von allen Mitgliedern eingehend gelesen und innerhalb dieses Organs - wenn möglich im Beisein von Vertretern der bankengesetzlichen Revisionsstelle - besprochen wird. Dieser Vorschrift (Art. 48 Abs. 1 BankV) wird aber nicht immer nachgelebt. Weil der Bericht sehr detaillierte und vertrauliche Erläuterungen enthält, wird er manchmal selbst den Mitgliedern des Verwaltungsrates vorenthalten. Ein Mitglied dieses Gremiums, das nicht Einblick in den Revisionsbericht nimmt oder nehmen kann, wird seiner Aufgabe und Verantwortung aber nicht gerecht. Die Bankenkommission hat deshalb im Berichtsjahr entschieden, die Behandlung des Revisionsberichtes dürfe nicht an einen Ausschuss des Verwaltungsrates delegiert werden (EBK-Bulletin 10/23).

Der Revisionsbericht stellt auch für die Bankenkommission ein wichtiges Instrument dar. Ihr dient er nicht nur zur Ueberwachung der einzelnen Bank, sondern auch zur Kontrolle der Arbeit der bankengesetzlichen Revisionsstellen. Sicher lässt sich dies nicht allein aufgrund der Berichte beurteilen (vgl. dazu auch 5.2), doch lassen sich daraus zumindest Anhaltspunkte ableiten. Insbesondere zeigt sich, ob und wie die Revisionsstelle die Behebung festgestellter Mängel durchzusetzen weiss. Dank der Fristansetzung durch die Revisionsgesellschaft (Art. 21 Abs. 3 BankG; Art. 41 Abs. 1 BankV) kann die Bankenkommission ihre direkten Massnahmen gegenüber Banken auf diejenigen Fälle beschränken, da Mängel nicht rasch genug behoben werden oder schwerwiegender Natur sind.

Der Revisionsbericht ist nach Art. 47 Abs. 1 BankV innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Jahresrechnung zu erstatten; die Aufsichtsbehörde kann gegebenenfalls eine kür-

zere Frist ansetzen. Von diesem Recht hat sie angesichts der Wichtigkeit der Revisionsberichte im Rahmen der Bankenaufsicht in den letzten Jahren sukzessive Gebrauch gemacht. Andererseits drängen immer mehr auch die Banken selber auf eine möglichst frühzeitige Ablieferung der Berichte. Diese Entwicklung zeigt die nachstehende Aufstellung über die in den letzten Jahren abgelieferten Rapporte auf.

Zeitpunkt der Ablieferung	Anzahl Berichte in %				Anzahl Berichte kumuliert in %			
	1979	1980	1981	1982	1979	1980	1981	1982
Januar	-	-	1	1	-	-	1	1
Februar	-	1	2	2	-	1	3	3
März	3	4	5	4	3	5	8	7
April	5	6	6	8	8	11	14	15
Mai	7	7	9	7	15	18	23	22
Juni	9	14	13	16	24	32	36	38
Juli	10	13	15	15	34	45	51	53
August	10	13	12	12	44	58	63	65
September	10	12	12	12	54	70	75	77
Oktober	11	11	9	19	65	81	84	96
November	12	11	11	3	77	92	95	99
Dezember	23	8	5	1	100	100	100	100

5.2 Überprüfung der Revisionsgesellschaften durch die Bankenkommision (quality control)

Die bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften werden oft und zu Recht als verlängerter Arm der Bankenkommision bezeichnet. Sie sind es denn auch, die die Revisionen bei den Banken an Ort und Stelle durchführen und die rasche Behebung festgestellter Mängel überwachen. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit stellt an die Organisation und die Sachkunde der Revisionsstellen hohe Anforderungen. Die Aufsichtsbehörde versichert sich seit dem Berichtsjahr unter anderem durch routinemässige Besuche bei den Revisionsgesellschaften, dass sie diesen genügen. Dabei informiert sie

sich insbesondere über die Mandatsüberwachung, die Prüfungsvorbereitungen, die Führung der Arbeitspapiere und die gesellschaftsinterne Qualitätskontrollen, aber auch über die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie das innerbetriebliche Informationssystem.

5.3 Wechsel der bankengesetzlichen Revisionsstelle

Im Jahresbericht 1980 (S. 27) hat die Bankenkommission erstmals ihre Praxis zur Frage des Revisionsstellenwechsels (Art. 39 Abs. 2 und 3 BankV) dargelegt. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass einem Revisionsstellenwechsel zugestimmt wird, wenn die neue Revisionsstelle in fachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht Gewähr für die ordnungsgemässe Revision bietet und keine aufsichtsrechtlichen Gründe gegen einen Wechsel sprechen. Eine Besitzstandgarantie zugunsten der Revisionsstellen besteht nicht.

Im Berichtsjahr hat die Bankenkommission ihre Praxis ergänzt. Enthält der Revisionsbericht schwerwiegende Beanstandungen, so ist der Zeitpunkt für einen Wechsel der Revisionsstelle in der Regel ungünstig. Ueberdies wirft eine in diesem Zeitpunkt erfolgte Mandatskündigung die Frage auf, ob die Bank damit nicht einer gesetzeskonformen Revision ausweichen will und auf eine weniger gründliche Prüfung durch eine neue Revisionsstelle hofft. Einem Institut, das der Revisionsstelle gekündigt hatte, nachdem diese schwere Mängel in der internen Organisation feststellte und infolgedessen das Vorhandensein der Bewilligungsvoraussetzungen nur mit Vorbehalten bestätigte, wurde daher der Wechsel nicht bewilligt. Die Bankenkommission entschied, die Bank sei bis zur Behebung der Mängel von der bisherigen Revisionsstelle zu prüfen.

5.4 Behandlung wirtschaftlicher Einheiten

Nach Art. 12 Abs. 2 BankV in der Fassung vom 1. Dezember 1980 haben die Banken konsolidierte Bilanzen der von ihnen direkt oder indirekt beherrschten, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Unternehmungen und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland zu erstellen und die Eigenmitelanforderungen sowohl aufgrund ihrer eigenen als auch der konsolidierten Bilanz zu erfüllen.

Die Anwendung dieser Bestimmung ging von den in der Schweiz bisher üblichen Strukturen aus, wonach eine Bank an der Spitze eines Bankenkonzerns steht und diesen durch Mehrheitsbeteiligungen oder auf sonstige Weise beherrscht. Wohl nicht zuletzt als Folge der Konsolidierungspflicht und der erhöhten Unterlegungssätze für nicht konsolidierungspflichtige Beteiligungen begannen indessen andere Organisationsformen an Bedeutung zu gewinnen. So werden drei in der Schweiz tätige mittlere und kleinere Banken durch eine nämliche Aktionärsgruppe beherrscht und einheitlich geleitet; in andern Fällen sind in- und ausländische Bank- und Finanzinstitute nicht Tochtergesellschaften einer Bank, sondern einer Holdinggesellschaft.

Neu ist ferner die Konstruktion einer Doppelgesellschaft zur Aufnahme bisher von der Bank gehaltener Beteiligungen. Das Wesen der aus andern Wirtschaftsbereichen bekannten Doppelgesellschaft besteht darin, dass die gleiche Aktie Beteiligungsrechte an zwei (oder mehreren) Gesellschaften vermittelt, die damit rechtlich zwar selbständig, faktisch aber untrennbar verbunden sind.

Im Falle mehrerer durch dieselbe Aktionärsgruppe beherrschter Banken verlangte die Bankenkommission im Berichtsjahr die Erstellung einer konsolidierten Bilanz und die Prüfung

sämtlicher zur Gruppe gehörender Institute durch die nämliche Revisionsgesellschaft. Ferner schützte das Bundesgericht mit Urteil vom 9. August 1982 den Entscheid der Bankenkommission, der die Vollkonsolidierung einer in der Karibik registrierten Bank mit dem vom nämlichen Aktionär beherrschten schweizerischen Institut anordnete. Auch wenn das schweizerische Institut zwar eine Beteiligung besitze, aber weder nach Kapital noch nach Stimmen das ausländische beherrsche, könne von einer anderweitigen Beherrschung gesprochen werden, da die Verwaltungsorgane des ausländischen Institutes praktisch aus den gleichen Personen bestünden wie die des schweizerischen, von wo aus auch die effektive Verwaltung erfolge.

Die Frage, ob auch bei Banken und Finanzgesellschaften, welche durch dieselbe Holdinggesellschaft beherrscht werden, beziehungsweise bei Doppelgesellschaften die konsolidierte Bilanz und eine konsolidierte Eigenmittelberechnung verlangt werden können, oder ob der Gefahr einer Umgehung der Eigenmittelvorschriften durch andere Mittel begegnet werden müsse, ist noch unentschieden.

Die Bankenkommission wendet die konsolidierte Betrachtungsweise auch auf die Risikostreuung und die Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit an (Jahresbericht 1981, S. 17 ff.). Das führt dazu, dass die Bank, soweit das aufsichtsrechtlich von Bedeutung sein kann, auch über von ihr beherrschte Institute Auskunft geben muss, die an sich der schweizerischen Aufsicht nicht unterliegen, und dass die Revisionsstellen diese Angaben überprüfen können. Das Bundesgericht hat nun in mehreren Entscheiden die Praxis der Bankenkommission bestätigt und namentlich gestützt auf Art. 23bis Abs. 2 BankG erklärt, zu den Auskünften und Unterlagen, die die Bankenkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötige, gehörten auch sachdienliche Angaben von

der Bank direkt, indirekt oder auf andere Weise beherrschter Unternehmungen im Banken- oder Finanzbereich des In- und Auslandes. Der Einwand, ausländische Geheimhaltungsvorschriften würden es verbieten, der Bankenkommission Auskünfte über Grösskredite an einzelne Kunden auf Konzernebene zu geben, wurde vom Bundesgericht mit der Begründung abgewiesen, eine Schweizer Bank, die eine Firmengruppe führe, müsse auf eine Weise organisiert sein, dass sie die schweizerischen Rechtsvorschriften einhalten und insbesondere der schweizerischen Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen könne. Dies bedeutet nicht, dass die Schweizer Bank nun ausländische Vorschriften verletzen soll, sondern vielmehr, dass sie von bedeutenden Kunden die Ermächtigung für die Auskunftserteilung einholt oder die Gruppe reorganisiert (Beispiel: Umwandlung von Tochtergesellschaften in Zweigniederlassungen oder Wechsel des Sitzes einer Firma der Gruppe in andere Länder).

5.5 Anlagen und Interessenkonflikte

Grundsätzlich sind die Banken in der Anlageberatung ihrer Kunden frei; sie können dem Kunden unter Wahrung seiner Interessen und entsprechend seinen Vermögensverhältnissen konservative oder spekulative Anlagen anbieten. Anders liegen jedoch die Dinge, wenn eine Bank dem Kunden bedeutende Beteiligungen an spekulativen Unternehmen anbietet, an deren Führung sie selbst direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies gilt beispielsweise bei der sogenannten Wagnisfinanzierung, wo neue Unternehmen etwa im Bereich der Erdölexploration oder der Entwicklung neuer Technologien finanziert werden.

Entwickelt sich das Projekt nicht erwartungsgemäss und werden zusätzliche Mittel benötigt, so kann die Bank in einen

Interessenkonflikt geraten zwischen ihren Pflichten als Vertreterin ihrer Kunden und denen als Mitverantwortliche an der Leitung des Unternehmens. Dieses Dilemma wird dann noch verschärft, wenn die Bank sich gezwungen sieht, selber finanziell in das Projekt einzusteigen, sei es als Beteiligte oder als Darlehensgeberin.

Andererseits stellt die Mitwirkung an der Leitung und Ueberwachung von Wagnisunternehmen an die obersten Kader der Bank in zeitlicher und fachlicher Hinsicht sehr hohe Anforderungen, was leicht zu einer Vernachlässigung der eigentlichen Führungsaufgaben in der Bank führen kann.

Sowohl die Interessenkonflikte wie die Vernachlässigung der Bankführung können zu Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die Bank führen. Die Bankenkommission hält deshalb eine Betätigung von Banken in der Gründung und Führung von Wagnisunternehmen für gefährlich.

5.6 Zur Sonderstellung der Kantonalbanken

Nach Art. 31^{quater} der Bundesverfassung hat die Bankengesetzgebung der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen, insbesondere soweit die Souveränität der Kantone dies erfordert. Das Bankengesetz berücksichtigt diese Sonderstellung der Kantonalbanken durch einige Ausnahmeregelungen. So brauchen sie zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit keine Bewilligung der Bankenkommission (Art. 3 Abs. 4 BankG), und unter gewissen Bedingungen können sie mit der Ueberprüfung ihrer Jahresrechnung anstelle einer externen Revisionsstelle ihre interne Revision (Inspektorat) beauftragen (Art. 18 Abs. 2 BankG).

Auch ohne Bewilligungspflicht gelten aber verschiedene Vorschriften ebenfalls für die Kantonalbanken. Zu denken ist

etwa, dass die Bank über eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation verfügen und dass die Organe Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen; all dies sind Anforderungen, denen eine Bank auch ohne gesetzlichen Zwang im Eigeninteresse gerecht werden müsste. Es ist denn auch unbestritten, dass sie trotz Fehlen einer Bewilligungspflicht ebenfalls von den Kantonalbanken zu erfüllen sind und auch erfüllt werden. Wo sich Verbesserungen aufdrängen, hat sich die Bankenkommission zur Pflicht gemacht, die zuständigen kantonalen Behörden auf Mängel aufmerksam zu machen. Dieses Vorgehen bewährte sich bisher gut, von einer Ausnahme abgesehen, wo der Kanton Vorstössen der Aufsichtsbehörde keine Beachtung schenkte.

Anders liegen die Verhältnisse bei der zweiten wichtigen Ausnahme, wonach Kantonalbanken von der Revision durch eine externe Revisionsstelle befreit sind, wenn sie von einer eigenen sachkundigen Kontrollstelle geprüft werden. Der Entscheid, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, steht der Bankenkommission und nicht den kantonalen Behörden (Art. 34 BankV) zu. So wird in einem Fall geprüft, ob die geforderte gründliche Sachkunde auch dann gegeben ist, wenn der Chef des Inspektorates sich weder über ein ausreichendes theoretisches Fachwissen auf dem Gebiete der Revision ausweisen kann noch über die erforderliche Revisionspraxis verfügt. Die im Berichtsjahr aufgenommene Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Es darf festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und der Bankenkommission gut funktioniert. Obwohl keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, wird die Bankenkommission bei Änderungen kantonaler Bankengesetze oder Reglemente oft als Berater beigezogen. Sie hatte im Berichtsjahr auch Gelegenheit, einer De-

legation der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz ihre Anliegen direkt mitzuteilen. Andererseits versucht die Bankenkommision bei ihren Entscheiden, auf die Souveränität der Kantone Rücksicht zu nehmen. So hat sie beispielsweise den Entscheid über die Zulassung eines für die Wirtschaft des betreffenden Kantons wichtigen Grosskredit (Art. 21 BankV) in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Instanz getroffen.

5.7 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken

Einer ausländisch beherrschten Bank kann die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Schweiz nur erteilt werden, wenn die Staaten, in denen die Bank beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten.

Probleme mit dem Gegenrecht ergaben sich 1981 im Zusammenhang mit den Verstaatlichungen in Frankreich (Jahresbericht 1981, S. 16 f.), stand doch damals noch nicht fest, ob die Reziprozität unter der neuen französischen Gesetzgebung noch gegeben sein werde. Die Prüfung dieser Frage konnte im Berichtsjahr nunmehr abgeschlossen werden. Die französischen Behörden haben ihre frühere Zusicherung bestätigt; danach sollen ausländische Banken auch in Zukunft zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit in Frankreich zugelassen werden. Frankreich gewährleistet somit weiterhin das Gegenrecht.

Die Bankenkommision hat in der Berichtsperiode ebenfalls festgestellt, dass Italien für die Eröffnung von Zweigniederlassungen oder die Gründung von Tochtergesellschaften erstklassiger Bankinstitute Gegenrecht bietet. Somit weist

die Liste derjenigen Staaten, welche die Gegenrechtsvoraussetzungen - z.T. jedoch mit Einschränkungen - erfüllen, zur Zeit folgende Länder auf: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien und in den USA die Staaten Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin.

5.8 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung, wonach die mit der Führung einer Bank betrauten Personen die wirtschaftlichen Hintergründe der von der Bank abgeschlossenen Geschäfte kennen müssen, bestätigt und ergänzt. So sind die wirtschaftlichen Hintergründe auch bei den für die Bankgläubiger weniger risikobehafteten Treuhandgeschäften abzuklären, wenn es sich um betragsmässig bedeutende ungewöhnliche Transaktionen handelt oder bei denen Anzeichen darauf hindeuten, dass sie Bestandteil eines rechtswidrigen oder unsittlichen Geschäftes sein könnten (EBK-Bulletin 11/15).

Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung hat die Bankenkommission im Berichtsjahr in einem Falle angewendet. Ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Bank hatte nicht nur dauernd das Prinzip der Funktionstrennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung verletzt, sondern auch für einen Kunden eine kurzfristige Transaktion durchgeführt, die ein Mehrfaches der Bilanzsumme der Bank ausmachte, ohne die gebotene Ueberprüfung der wirtschaftlichen Hintergründe vorgenommen zu haben.

Um beurteilen zu können, ob die mit der Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie

Geschäftstätigkeit bieten, muss die Bankenkommission über alle dazu erforderlichen Informationen verfügen können. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang anerkannt, dass die über die eigentliche Tätigkeit für die Bank hinausgehenden beruflichen Aktivitäten einer mit der Leitung eines Institutes betrauten Person - etwa in einem freien Beruf oder als Organ dritter Gesellschaften - geeignet sind, bankenaufsichtsrechtliche Tatbestände zu schaffen, sodass auch über diese der Bankenkommission Auskunft zu erteilen ist. Das Bundesgericht hat auch bestätigt, dass die Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck die bankengesetzliche Revision auf von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bank geleitete und beherrschte Gesellschaften ausdehnen kann (EBK-Bulletin 11/5).

Schliesslich hat die Bankenkommission die Entfernung eines Bankdirektors verlangt, der die offensichtlichen wirtschaftlichen Verflechtungen verschiedener Kunden nicht erkannte, mehrfach in schwerwiegender Weise seine Kompetenzen überschritt und die ihm deswegen vom Verwaltungsrat erteilten Weisungen missachtete (EBK-Bulletin 11/26).

5.9 Strafanzeigen

Art. 23ter Abs. 4 BankG verpflichtet die Bankenkommission, bei Kenntnis von Widerhandlungen gegen die Art. 46, 49 und 50 BankG unverzüglich das Eidg. Finanzdepartement und bei Verstössen gegen die Art. 47 und 48 BankG oder bei gemeinrechtlichen Verbrechen oder Vergehen die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen. Mit dieser Gesetzesbestimmung wird das Legalitäts- und nicht das Opportunitätsprinzip für Strafanzeigen statuiert (EBK-Bulletin 3/68).

Während der Berichtsperiode hat die Bankenkommission sechs Strafanzeigen bei kantonalen Behörden erstattet. Wie bis anhin betrifft die Mehrzahl der Anzeigen Veruntreuungen nach Art. 140 StGB. In einem Fall ging es um die Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und in einem andern wurde eine Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsführung (Art. 159 des Strafgesetzes) von zwei Direktionsmitglieder einer Bank erstattet. Diese hatten Bankkunden bedeutende Kredite erteilt, obschon sie über deren finanzielle Schwierigkeiten wussten. Dazu kam, dass sie elementare Regeln des Kreditgeschäftes missachteten und wiederholt massiv ihre Kompetenzen überschritten, ohne ihre Vorgesetzten - die sie sogar über die getätigten Geschäfte täuschten - zu informieren.

Die Bankenkommission hat etwa gleichviele Anzeigen beim Eidg. Finanzdepartement erstattet. Im allgemeinen handelte es sich bei diesen Verfehlungen darum, dass ohne Bewilligung der Bankenkommission eine Banktätigkeit ausgeübt (Art. 46 Abs. 1 Bst. a BankG), der Aufsichtsbehörde falsche Auskünfte erteilt (Bst. i), die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt (Bst. l) oder die vorgeschriebenen Meldungen an die Bankenkommission nicht erstattet wurden (Art. 49 Abs. 1 Bst. e BankG). In einem Fall wurde von einer ausländisch beherrschten Gesellschaft die vorgeschriebene Zusatzbewilligung nicht eingeholt (Art. 46 Abs. 1 Bst. b BankG) und in einem andern in der Werbung irreführende Angaben gemacht (Bst. e desselben Artikels).

5.10 Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses

Die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Schweizerischen Ban-

kiervereinigung ist am 1. Juli 1982 mit Wirkung ab 1. Oktober um weitere fünf Jahre verlängert worden.

Die Vereinbarung umschreibt die Sorgfaltspflicht des Bankiers bei der Abwicklung einzelner Bankgeschäfte und stellt ein taugliches Hilfsmittel zur Konkretisierung von Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG (Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) dar. Ist ein Verfahren gegen eine Bank eingeleitet, wartet die Bankenkommission, um unerwünschte Doppelspurigkeiten zu vermeiden, in der Regel die Untersuchungsergebnisse ab, bevor sie selber verwaltungsrechtliche Schritte unternimmt. Dauert die Untersuchung hingegen längere Zeit oder handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall, so führt die Bankenkommission eigene Ermittlungen durch.

5.11 Regelung der Insider-Problematik

Im Vorjahresbericht (S. 26 ff.) wurde darauf hingewiesen, dass ein besonderer schweizerischer Straftatbestand für Insider-Geschäfte wünschbar wäre. Inzwischen hat der Bundesrat seine Absicht bekanntgegeben, der Bundesversammlung bereits 1983 eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten: Der bis zum Inkrafttreten einer schweizerischen Insider-Gesetzgebung bestehende Konflikt bei Auskunftsbegehren der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) an schweizerische Banken, deren Kunden einer verbotenen Insider-Transaktion an einer US-Wertpapierbörse verdächtigt werden, konnte mit dem Abschluss der privatrechtlichen Konvention XVI der Schweizerischen Bankiervereinigung gelöst werden. Auf politischer Ebene wird die Konvention durch ein "Memorandum of Understanding" beider Regierungen vom 31. August 1982 als gegenseitige Absichtserklärung des guten Willens umrahmt.

Die Konvention XVI ermöglicht gemäss einer von den Banken vorgängig bei ihrer Kundschaft eingeholten Ermächtigung in bedeutenden Fällen die Preisgabe der Identität eines Bankkunden gegenüber der SEC, wenn ein hinreichender Verdacht für seine Insidereigenschaft durch eine von der Bankiervereinigung eingesetzte Prüfungskommission aus unabhängigen Fachleuten festgestellt wird. Falls die Richtigkeit des von der Bank gelieferten Berichts zu Zweifeln Anlass gibt, kann die Prüfungskommission selbst oder die SEC die Bankenkommission ersuchen, den Bericht auf seine Uebereinstimmung mit den Tatsachen und der Konvention zu prüfen. Sollte dabei irgend eine Unstimmigkeit festgestellt werden, so ist dem Bundesamt für Polizeiwesen ein korrigierter Bericht zuhanden der SEC zu übergeben (Art. 8 der Konvention XVI).

Die Bankenkommission hat sich zur Uebernahme dieser Aufgabe im Rahmen der Konvention XVI bereit erklärt, weil die Abgabe falscher Erklärungen von Bankorganen zuhanden in- oder ausländischer Behörden mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht vereinbar ist. Die Bankenkommission müsste entsprechenden Vorwürfen also auch ohne die privatrechtliche Konvention von Amtes wegen nachgehen und Massnahmen gegenüber fehlbaren Bankleitern ergreifen. Sodann wird die Vereinbarung durch die Möglichkeit einer behördlichen Ueberprüfung des von einer Bank erstatteten Berichts glaubwürdiger. Schliesslich verdient sie auch deshalb Unterstützung, weil sie einerseits potentielle Insider vom Missbrauch des schweizerischen Bankgeheimnisses abschrecken wird und andererseits in den allenfalls verbleibenden Fällen vermeidet, dass schweizerische Banken zum Nachteil ihrer Gläubiger in den USA drastischen Sanktionen zur Erzwingung einer Auskunftspflicht ausgesetzt sind.

6. Ertragslage der Banken

Die Ertragslage der Banken bildete im Berichtsjahr Gegenstand einer Erhebung. Diese umfasste die fünf Grossbanken, acht Kantonalbanken, deren Bilanzsummen per Ende 1981 52 % derjenigen aller 29 Kantonalbanken ausmachten, die zehn grössten Regionalbanken, welche 27 % der Bilanzsumme der 219 Regionalbanken auf sich vereinten, sowie die fünf grössten der "übrigen Banken". Die Ertragsentwicklung wurde für die Jahre 1979 bis 1981 untersucht. Obwohl die in der Erhebung erfassten Banken nicht nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt wurden und sich deshalb kein allgemein gültiges Bild ergibt, erlaubt die Untersuchung gleichwohl gewisse Feststellungen:

- Der ausgewiesene Reingewinn stieg über den Betrachtungszeitraum hinweg leicht an oder konnte zumindest gleichgehalten werden. Trendmässig haben sich die effektiven Unternehmungsergebnisse über die drei Jahre hinweg jedoch verschlechtert. Zahlreiche Banken waren gezwungen, die Zuweisungen an die stillen Reserven zu kürzen oder z.T. sogar solche aufzulösen, um unveränderte oder leicht erhöhte Reingewinne ausweisen zu können.
- Die Banken sind den Umwelteinflüssen in ganz unterschiedlichem Ausmasse ausgesetzt. Die Auswirkungen sind denn auch bei den einzelnen Bankengruppen, ja sogar bei den einzelnen Banken innerhalb der gleichen Gruppe, unterschiedlich. Man kann deshalb nicht von "den Grossbanken" oder "den Regionalbanken" schlechthin, sondern muss von der einzelnen Bank mit ihren besonderen Stärken und Schwächen sprechen.
- Es hat sich auch gezeigt, dass weniger Strukturprobleme
 - die sich in der Regel schon langfristig abzeichnen -

für die Verschlechterung der Unternehmungsergebnisse verantwortlich sind, als vielmehr ausserordentliche bzw. aperiodische Vorfälle wie beispielsweise Verluste aus Schuldnerzusammenbrüchen. Solche ausserordentliche Ereignisse, welche jeweils nur einzelne engagierte Banken treffen, gab es auch in den Jahren 1979 bis 1981 einige.

- Die abrupten und ausgesprochen starken Zinsschwankungen im Erhebungszeitraum haben in den Erfolgsrechnungen der Banken ihre Spuren hinterlassen. Einerseits nahmen wegen der sinkenden Wertschriftenkurse die stillen Reserven auf den Wertschriften über die drei Jahre hinweg durchwegs ab, zum Teil wurden sogar zusätzliche Abschreibungen notwendig. Die einzelnen Banken wurden aber in unterschiedlichem Ausmass davon betroffen, je nach der Bedeutung, welche der Wertschriftenposition innerhalb der Bilanz der jeweiligen Bank zukommt.

Gerade in bewegten Zinsperioden ist ein fristen- und zinskongruentes Verhältnis zwischen den Ausleihungen und dem Fremdgeldern vermehrt anzustreben, ansonsten der Ertrag aus dem Zinsdifferenzgeschäft stark beeinträchtigt werden kann.

Zusammenfassend bedarf die weitverbreitete Vorstellung der Korrektur, die Banken erzielten unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage stets höhere Gewinne und wiesen regelmässig bloss einen Bruchteil des tatsächlichen Gewinnes aus.

7. Länderrisiken

Zum ersten Mal wurden die spätestens seit Anfang der achtziger Jahre sich abzeichnenden Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Staatshandels-, Schwellen- und Entwicklungsländer in einem Ausmass akut und manifest, dass die Gefahr einer Kettenreaktion und eines Zusammenbruchs der internationalen Kreditpyramide im Raume lag. Die schwierige Belastungsprobe wurde aber fürs erste von den Betroffenen bestanden. Die Schuldnerländer haben nicht durch Ausrufung von Moratorien einseitig ihre Zahlung eingestellt und damit die Kreditinstitute vor zum Teil unlösbare Abschreibungsprobleme gestellt; die involvierten internationalen Banken haben sich in der kritischen Lage vernünftig verhalten, zu Umschuldungen und Ueberbrückungskrediten Hand geboten; und die internationalen Organisationen wie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Internationale Währungsfonds, aber auch verschiedene Notenbanken und Staaten, haben Ländern mit Liquiditätsproblemen erste Hilfe geleistet. In dieser Krisensituation haben die gemeinsamen Interessen von Privatbanken, Schuldner, internationalen Organisationen, Notenbanken und Staaten einen Kollaps verhindert.

Auch die Bankenkommission ist angesichts der hohen Auslandsverflechtung des schweizerischen Bankensystems - das von den Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Schuldnerländer nicht verschont geblieben ist - nicht darum herumgekommen, sich mit der Problematik der Behandlung notleidender Ausleihungen zu befassen. Schon im vergangenen Jahresbericht wurde betont, dass die Einschätzung von Länderrisiken dem Urteil der damit befassten Banken überlassen werden müsse, die für ihre geschäftspolitischen Entscheide auch die Verantwortung zu tragen haben; die Bankenaufsicht habe sich mit der Feststellung zu begnügen, dass die Kreditin-

stitute wirksame Verfahren eingerichtet haben, durch welche sichergestellt wird, dass die grenzüberschreitenden Ausleihungen entsprechend beurteilt, erfasst und begrenzt und die übernommenen Risiken gemessen an den finanziellen Möglichkeiten nicht zur Existenzfrage werden (vgl. Jahresbericht 1981, S. 22 ff.).

Daran hat auch die neueste Entwicklung nichts geändert, sie hat aber gezeigt, dass die Ursache der Zahlungsschwierigkeiten einzelner Länder nicht allein in vorübergehenden Liquiditätsengpässen liegen, sondern verschiedentlich auch die Folge tiefgreifender wirtschaftlicher Probleme und sozio-politischer Natur sind, wodurch aber auch die Solvenz der betreffenden Länder und mithin die Zahlungsmöglichkeiten von in diesen Staaten domizilierten Schuldern in Frage gestellt sein können. Umschuldungen und Solvenzprobleme dürfen aber nicht spurlos an den Bilanzen und Erfolgsrechnungen der betroffenen Banken vorübergehen. Sie sind bei der Erstellung der Jahresrechnungen in einer dem Prinzip der Vorsicht Rechnung tragenden Weise angemessen zu berücksichtigen. Wenn auch die Bankenkommission in Erhebungen über die Ausleihungen der Banken im Comecon und in Ländern, die dem Schuldendienst nicht mehr termingerecht nachkommen können, festgestellt hat, dass die Banken sich der Notwendigkeit von Wertberichtigungen bewusst sind und im grossen und ganzen auch vorsorglich Rücklagen gebildet haben, so bleibt doch festzuhalten, dass der Ausgangspunkt für die Festsetzung des Wertberichtigungsbedarfes nur eine eingehende Analyse der wirtschaftlichen und politischen Situation in den fraglichen Ländern sein kann; dividendenpolitische Ueberlegungen haben dabei zurückzutreten. Es wäre mit den gesetzlichen Bewertungsvorschriften unvereinbar, den relativ weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Länderrisiken überspannen zu wollen. Andererseits ist sich die Bankenkommission wie auch andere Aufsichtsbehörden be-

wusst, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen, welche Abschreibungen oder zusätzliche Wertberichtigungen verlangen, sorgfältig abgewogen sein müssen, um negative Rückwirkungen auf das zwischen Schuldner, Banken und internationalen Behörden gebildete "Sicherheitsnetz" zu verhindern, könnte doch jede abrupte Begrenzung der internationalen Kredit-tätigkeit weitere Kreditnehmer und damit auch die Banken und ihre Gläubiger in Schwierigkeiten bringen.

Die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten hat bestätigt, dass der Eigenmittelzuschlag auf den Auslandsaktiven angesichts der diesen innewohnenden erhöhten Risiken durchaus gerechtfertigt war und dass die im internationalen Vergleich strengen schweizerischen Eigenmittelvorschriften heute für unser Bankensystem ein nicht zu unterschätzender Vorteil sind.

Um die Entwicklung der im internationalen Kreditgeschäftes tätigen schweizerischen Banken verfolgen zu können, hat die Bankenkommision die betroffenen Institute angewiesen, die bankengesetzlichen Revisionsstellen und die Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstermin der Jahresrechnung 1982 bzw. 1982/83 über alle bestehenden Ländereingagements, über die bankeigenen Beurteilungen der Länderrisiken und der speziell dafür geschaffenen Wertberichtigungen zu orientieren. Die Revisionsgesellschaften wurden ihrerseits aufgefordert, zu den von den Banken vorgenommenen Beurteilungen Stellung zu nehmen.

8. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu Verbänden

8.1 Zu Behörden des Bundes

Auch im Berichtsjahr sind der Bankenkommision vom Eidg. Finanzdepartement zahlreiche parlamentarische Vorstösse aus dem Bereich der Bankenaufsicht zur Vernehmlassung unterbreitet worden. An zahlreichen Konferenzen, welche das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den schweizerisch-amerikanischen Verhandlungen über die Bekämpfung von Insidertransaktionen einberief, war die Bankenkommision durch ihr Sekretariat vertreten.

8.2 Zur Schweizerischen Nationalbank

Die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank hat sich auch im Berichtsjahr bewährt. Sie wurde wesentlich vertieft. Im Frühjahr und im Herbst erörterten die Bankenkommision und das Direktorium der Nationalbank die wichtigsten, beide Institutionen berührenden Probleme. Sie setzten gemeinsame Arbeitsgruppen ein zur Ueberprüfung der bankengesetzlichen Liquiditätsvorschriften und der Zusammenarbeit auf statistischem Gebiet. Auch wurden die Fragen behandelt, die sich daraus ergeben, dass eine zunehmende Zahl von Ländern Mühe bekunden, ihre äusseren Schulden vereinbarungsgemäss zu verzinsen und zu tilgen, es sei denn durch weitere Kapitalaufnahmen.

8.3 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden

Der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel stehende Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht befasste sich auch im Berichtsjahr

eingehend mit den sich aus der zunehmenden Internationalisierung der Banktätigkeit ergebenden Probleme. Er organisierte zudem zum zweiten Mal ein Treffen der Aufsichtsbehörden der bedeutendsten westlichen Industriestaaten mit denjenigen der Offshore-Zentren.

Der Zusammenbruch der vom Banco Ambrosiano in Mailand geführten internationalen Bank- und Finanzgruppe veranlasste den Ausschuss, die Grundsätze für die Überwachung international tätiger Bankengruppen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Aufsichtsbehörden zu überprüfen. Als Grundsatz gilt, dass die Aufsichtsbehörde am Sitze der Leitung eines international tätigen Bankenkonzerns die ganze Gruppe konsolidiert hinsichtlich ihrer Solvenz und ihrer Organisation überprüfen soll. Die Länder, in welchen ein Bankenkonzern Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften unterhält, sollen dafür besorgt sein, dass diese nicht unkontrolliert bleiben und dass der Aufsichtsbehörde am Hauptsitz die für die konsolidierte Prüfung der ganzen Gruppe unerlässlichen Informationen zugänglich sind.

Diese Grundsätze waren im Falle der Ambrosiano-Gruppe aus drei Gründen nicht zum Tragen gekommen. Einerseits fehlten der italienischen Aufsichtsbehörde die erforderlichen Befugnisse, um eine Konsolidierung der Gruppe zu erzwingen; andererseits unterstand die Ambrosiano Holding SA, Luxemburg, die die ausseritalienischen Banken der Gruppe kontrollierte und die selbst in grösstem Ausmass Bankkredite aufnahm, als Holdinggesellschaft nicht der Bankenaufsicht. Und endlich unterstanden die zur Gruppe gehörenden lateinamerikanischen Banken keiner oder jedenfalls keiner angemessenen Aufsicht.

Der ganze Fall zeigt, dass es unerlässlich ist, auch Gesellschaften, die selbst nicht Banken sind, der Aufsicht zu

unterwerfen, sofern sie entweder als Bankholding verschiedene Banken zu einem Konzern zusammenfassen oder als von einer Bank beherrschte Finanzgesellschaft Kredite gewähren oder im Interbankenmarkt aufnehmen. In diesem Sinne ergänzt der Ausschuss seine Empfehlungen zur Behandlung internationaler Bankengruppen. Das wird bei der Revision des schweizerischen Bankgesetzes noch zu berücksichtigen sein.

Entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses wird von ausländischen Aufsichtsbehörden regelmässig die Stellungnahme der Bankenkommission eingeholt, wenn eine schweizerische Bank im Ausland eine Niederlassung eröffnen will. In gleicher Weise verfährt die Bankenkommission, wenn ausländische Banken sich in der Schweiz niederlassen wollen, um sicherzustellen, dass sie am Hauptsitz einer angemessenen Kontrolle unterstehen und finanziell gesund sind.

Mit den Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreichs wurde der vor einigen Jahren eingeleitete Erfahrungsaustausch weitergeführt.

8.4 Zu Verbänden

Regelmässige Kontakte wurden mit der Schweizerischen Bankiervereinigung, den übrigen Bankverbänden und der schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer gepflegt. Die Bankiervereinigung und die Treuhand- und Revisionskammer äuserten sich einlässlich zum Entwurf eines neuen Rundschreibens zu den Gliederungsvorschriften. Der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz unterbreitete dem Sekretariat seine Vorstellungen zur Revision der Verordnung über die Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (AuslAFV).

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1982

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl <u>31.12.82</u>	Fondsvermögen <u>per 30.9.82</u> in Mio. Fr.	Einzahlungen ./.. Rückzüge <u>1.10.81-30.9.82</u> in Mio. Fr.
Wertschriftenfonds	82	8130	- 173
Immobilien- und ge- mischte Fonds	40	7020	+ 130
anlagefonds- ähnliche Vermögen	1	14	-
	<u>123</u>	<u>15164</u>	<u>- 43</u>
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	41		- 109

Zudem befinden sich 10 schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon 7 unter Sachwalterschaft.

Im Berichtsjahr wurden zwei Anlagefonds gegründet, nämlich der SWISSAC Anlagefonds für Schweizer Dividendenwerte und der SWISS FRANC BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte, lautend auf Schweizerfranken. Drei Anlagefonds sind in Liquidation getreten (BASIT, Canada-Immobil, IFCA 73), und auf die Auflage des 1980 bewilligten Anlagefonds Rhone and Thames Bond Fund wurde verzichtet.

Der Rückzug der ausländischen Anlagefonds vom schweizerischen Markt hält an: Die Vertreter von neun ausländischen Fonds haben auf die Bewilligung zum Vertrieb der Anteile in oder von der Schweiz aus verzichtet. Andererseits wurde erstmals für einen ausländischen Fonds mit Anlagen in Geldmarktpapieren (LIQUIBAER) die Bewilligung zur Werbung in der Schweiz erteilt.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 35 (41) Geschäfte behandelt. Keine der Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

3. Aus der Praxis der Aufsicht

3.1 Anlage in "Zero-Bonds" und deren Verbuchung

Auf den internationalen Kapitalmärkten werden Obligationen ohne Zinscoupons emittiert. Diese "Zero-Bonds" genannten Papiere werden auf Diskontbasis ausgegeben; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert; während der Laufzeit wird kein Zins bezahlt. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob Zero-Bonds für Rechnung eines Anlagefonds erworben werden können, wenn dieses Anlagepapier im Fondsreglement nicht

erwähnt ist und in welchem Zeitpunkt ein Ertrag zu verbuchen sei. Die Bankenkommision kam zu folgendem Schluss:

- a. "Zero-Bonds" können für Rechnung eines Anlagefonds erworben werden, sofern das Fondsreglement den Erwerb von Obligationen vorsieht.
- b. Beim Erwerb eines "Zero-Bonds" ist der Gesteuerungswert in Schweizerfranken auf dem Anlagekonto zu verbuchen; dieser Buchwert bleibt während der ganzen Besitzesdauer unverändert.
- c. Bei Fälligkeit ist die Differenz zwischen Erlös und Gesteuerungswert als Ertrag, bei vorzeitigem Verkauf als Kapitalgewinn zu verbuchen; diese unterschiedliche Verbuchung ergibt sich aus der steuerrechtlichen Betrachtungsweise, die zur Vermeidung doppelter Aufzeichnungen übernommen wird.
- d. Sollte der Erlös bei Fälligkeit oder beim Verkauf den Einstandswert nicht erreichen, so ist die Differenz als realisierter Kapitalverlust zu verbuchen.

3.2 Schätzungsexpertisen über Immobilienanlagen

Die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds hat einen oder mehrere von ihr unabhängige ständige Schätzungsexperten beizuziehen, die den Verkehrswert eines jeden Grundstückes vor Erwerb oder Veräusserung sowie auf Ende des Rechnungsjahres zu schätzen haben (Art. 33 AFG). Die Revisionsstelle hat sich in ihrem ausführlichen Revisionsbericht an die Aufsichtsbehörde über die zur Anwendung gebrachten Methoden der Verkehrswertschätzung sowie über deren Angemessenheit zu äussern. Die Schätzungsberichte selbst gehen üblicherweise nicht an die Bankenkommision.

Die Aufsichtsbehörde stellte in zwei Fällen fest, dass in-

nerhalb einer kurzen Zeitspanne der Schätzungsexperte dem gleichen Objekt grundverschiedene Verkehrswerte gab. Dies veranlasste die Bankenkommision, ausnahmsweise die Schätzungsberichte einzuverlangen. Die Durchsicht ergab, dass die Berichte mangelhaft waren; sie beschränkten sich auf eine summarische Wertangabe und es war nicht ersichtlich, aus welchen Ueberlegungen der Schätzer zu dieser kam. Den Schätzungsexperten und der Revisionsstelle musste in Erinnerung gerufen werden,

- dass eine individuelle Schätzung der einzelnen Liegenschaft gefordert ist, bei der alle Umstände, die erfahrungsgemäss auf den Verkaufspreis einwirken, zu berücksichtigen sind, namentlich die Marktgängigkeit des Objektes, die Vermietung (Leerstände, langfristige Verträge, Qualität der Mieter), Kaufrechte und dergl.;
- dass das Schätzungsprotokoll so abgefasst sein muss, dass der Leser die Ueberlegungen des Schätzers nachvollziehen und sich vergewissern kann, ob die wesentlichen, den Preis für ein bestimmtes Objekt beeinflussenden Elemente berücksichtigt worden sind, andernfalls es der Revisionsstelle nicht möglich ist, die Schätzung pflichtgemäss zu beurteilen.

3.3 Rückstellung für künftige Reparaturen auf Liegenschaften; Verbuchung von Entnahmen

Die Rückstellung für künftige Reparaturen soll verhindern, dass ein ausserordentlicher Reparaturaufwand die Ertragsrechnung eines Rechnungsjahres übermässig belastet. Normalerweise erfolgt zulasten der Ertragsrechnung eine Zuweisung auf das Rückstellungskonto. Ist der Reparaturaufwand eines Jahres ausserordentlich hoch, so fällt die Zuweisung

kleiner oder ganz aus oder es erfolgt sogar eine Entnahme aus der Rückstellung.

Aufgrund der Jahresrechnungen und Revisionsberichte wurde festgestellt, dass in einzelnen Fondsrechnungen eine namhafte Dotierung des Rückstellungskontos zulasten der Ertragsrechnung ausgewiesen wurde - was auf eine gute Ertragskraft hinweist -, gleichzeitig wurde aber ein noch höherer Betrag dem Rückstellungskonto direkt entnommen, ohne entsprechenden Ausweis in der Rechnungsablage. Die Revisionsstellen wurden deshalb gebeten, darauf zu achten, dass entweder nur der Saldo aus Zuweisung und Entnahme oder beides (z.B. in einer Vorkolonne) in der Ertragsrechnung der Fonds ausgewiesen wird.

4. Internationale Beziehungen

Jedes Jahr erfolgt ein Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern der Aufsichtsbehörden über die Anlagefonds der EWG-Staaten, Schweden, USA, Kanada und der Schweiz. Diesmal fand die Zusammenkunft beim Departement of Trade in Dublin statt.

V. AUFSICHT ÜBER DAS PFANDBRIEFWESEN

Die im Vorjahresbericht erwähnte Botschaft des Bundesrates vom 12. August 1981 zur Aenderung des Bundesgesetzes über die Ausgabe von Pfandbriefen wurde von der Bundesversammlung am 19. März 1982 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 28. Juni 1982 unbenützt ab, und das revidierte Gesetz und die Verordnung traten am 1. Januar 1983 in Kraft. Damit fällt die Laufzeitbeschränkung für Pfandbriefe weg und ist für die Aufsicht über das Pfandbriefwesen, die nach dem Hinschied des Eidg. Pfandbriefinspektors vom Bundesrat dem Sekretariat der Bankenkommision übertragen wurde (vgl. Jahresbericht 1981, S. 52), definitiv die Bankenkommision zuständig.

Die Revisionen bei den beiden Pfandbriefzentralen wie auch bei ihren Mitgliedern haben ergeben, dass die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und der Ausführungserlasse wie im Vorjahr fast durchwegs eingehalten worden sind.

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

Die personelle Zusammensetzung der Bankenkommision hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert; die Bankenkommision besteht somit weiterhin aus sieben Mitgliedern. Auch der Mitarbeiterbestand des Sekretariates der Bankenkommision ist gegenüber 1981 mit 27 Personen unverändert geblieben.

Obwohl für die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden, gelten für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommision wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft angeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
	1982	1981	1982	1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	2'397'924	2'180'460		
Gemeinkosten	2'148'539	1'881'616		
Aufsichtsgebühren				
- Banken			3'764'364	3'255'741
- Anlagefonds			408'886	371'000
- Pfandbriefinspektion			53'039	50'610
Spruch- und Schreibgebühren			545'486	386'775
Vortrag aus den Vorjahren			101'484	99'434
Vortrag auf neue Rechnung	326'796	101'484		
	4'873'259	4'163'560	4'873'259	4'163'560
	=====	=====	=====	=====

*** **

Der Präsident
Dr. iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor
Bernhard Müller

V E R Z E I C H N I S

der von der Eidg. Bankenkommission
anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

Liste des institutions de revision
reconnues par la Commission fédérale des banques
pour les banques et les fonds de placement

I. FÜR BANKEN UND ANLAGEFONDS ANERKANNTRE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES POUR LES BANQUES ET
POUR LES FONDS DE PLACEMENTS

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen,
Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisen-
kassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und
Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel
2. KOREAG Kontroll- & Revisions AG, Basel
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel
4. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
5. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
6. REvisa Treuhand AG, Zug
7. FIDES Bankrevision, Zürich
8. Arthur Andersen AG, Zürich

9. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
10. EXPERTA Treuhand AG, Zürich
11. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich
12. Price Waterhouse AG, Zürich
13. Ernst & Whinney AG, Zürich
14. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich
15. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel
16. AUDIBA, Genève
17. OFOR Revision Bancaire SA, Genève

II. NUR FÜR ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES SEULEMENT POUR
LES FONDS DE PLACEMENT

18. Allgemeine Treuhand AG, Basel
19. FIDES Revision, Zürich
20. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich
21. Testor Treuhand AG, Basel
22. Curator Revision, Zürich
23. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel
24. Columbus Treuhand AG, Basel
25. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
26. Fidirevisa S.A., Lugano
27. EXTENSA Organisations- und Treuhand AG, Zürich
28. Fiduciaire OFOR SA, Genève

Stand am 31. Dezember 1982
Etat au 31 décembre 1982

Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Netto- vermögen Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Clôture	Art der Anlage Genre du placement *
A.I.I. Fonds d'Investissement <u>en liq.</u>	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie (Gérant) 1211 <u>Genève</u>	Banque Romande, Genève	1966	30. 4.	?	AE
AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	248/82	AE
AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlage- fonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31. 3.	23/82	AE

* Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital

Legende: O = Obligationen / obligations

I = Immobilien / immeubles

S = in der Schweiz / en Suisse

E = im Ausland / à l'étranger

** Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt /
il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts
(Lex Furgler)

ANFOS Anlagefonds für Immobilien, Hypotheken und Wertpapiere, Tranche I (<u>geschlossen</u>)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1961	30. 9.	117/82	AISE
ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30. 9.	140/82	AISE
APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8 8027 <u>Zürich</u>	Guyerzeller-Zürmont Bank AG Zürich	1969	30. 9.	7/81	ASE
ASIAVALOR Fondo di investimento in valori mobiliare dell'Asia e dell'Australia	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo Lugano	1981	30. 9.	10/82	AE
Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1962	30. 9.	16/82	ASE
BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	201/81	OSE
BASIT Bond and Share International Trust <u>in Liq.</u>	Bank Leumi le-Israel (Schweiz) Postfach 8022 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1959	31.12.	8/81	ASE

BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG Weltpoststrasse 17 3000 <u>Bern</u> 15	Schweiz. Bankverein, Bern	1963	31.12.	29/81	IS
BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	1563/82	OSE
BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	Banque Keyser Ullmann SA Genève	1978	31.10.	16/81	OSE
BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31. 1.	19/82	OSE
CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1955	31. 3.	39/82	AE
CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada <u>in Liq.</u>	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	41/82	IE
CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1952	31.5.	27/82	AE

CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 <u>Genève</u> 12		1971	31.12	35/81	OSE
CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 <u>Genève</u> 12		1978	31.12	10/81	ASE
CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263 6002 <u>Luzern</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	16/81	IS
CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5 1003 <u>Lausanne</u>	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	6/81	IS
CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8022 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	29/81	OSE
CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	60/82	OSE
COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312 4002 <u>Basel</u>	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	77/81	IS

CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	959/82	OSE
CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	138/82	ASE
CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA 100, rue du Rhône 1211 <u>Genève</u> 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	18/81	ASE
CSF Fund	BVE Capital Management SA 100, rue du Rhône 1211 <u>Genève</u> 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	24/81	ASE
DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA avenue de la Gare 10 1000 <u>Lausanne</u>	Banque Indosuez Paris, succ. de Lausanne, Lausanne	1971	30. 9.	12/82	OSE
D-MARK BOND SELECTION Anlagefonds für D-Mark-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	24/82	OE
DOLLAR BOND SELECTION Anlagefonds für US-Dollar-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	53/82	OE

DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US-\$ und can.\$ Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1979	30. 6.	62/82	OE
ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31. 5.	119/82	ASE
ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	24/82	AE
EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1955	30. 9.	34/82	ASE
EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente Rive 12 1211 <u>Genève 3</u>		1963	31.12.	2/81	ASE
EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	38/82	ASE
EUROPA-VALOR Anlagefonds für euro- päische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1959	30. 4.	29/82	ASE

Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30. 6.	159/82	ISE
	6900 <u>Lugano</u>					
Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30. 6.	1351/82	ISE
	6900 <u>Lugano</u>					
FACEL FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaine et inter- nationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie		1970	31.12.	7/81	ASE
	1211 <u>Genève 11</u>					
FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1953	31.12.	76/81	IS
FIR 1970 Fonds immobilier suisse	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1970	30. 6.	12/82	IS
FLORIN BOND SELECTION Anlagefonds für holländische Gulden-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	10/82	OE
Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82		1972	31. 8.	7/82	OSE
	8022 <u>Zürich</u>					

Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 <u>Zürich</u>	1972	31. 8.	0,5/82	ASE
FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérance et Société de Banque Suisse placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	1943	31.12.	123/81	IS
FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérance et Société de Banque Suisse placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	1961	31.12.	92/81	IS
Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>	1973	28. 2.	65/82	OSE
Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>	1976	30. 9.	8/82	ASE
FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	1949	30. 6.	396/82	AS
FONSELEX Fonds de placement en valeurs internationales	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	1966	31.10.	12/81	ASE

FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	6/82	AE
GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA c/o Sté Bancaire Barclays (Suisse) SA (Suisse) SA, Genève 2, boulevard du Théâtre 1211 <u>Genève</u> 11	Société Bancaire Barclays	1958	31.12.	5/81	AE
GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	41/82	AE
GESTIVALOR Fondo d'investimento in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30. 9.	21/82	ASE
GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1968	30. 6.	119/82	ASE
GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	20/81	ASE
hbg-Immobilienfonds **	ImmoFonsa AG Sevogelstrasse 30 4000 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1959	30. 6.	10/82	IS

HELVETBAER Anlagefonds für fest- verzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	12/81	OS
HELVETINVEST Anlagefonds für fest- verzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	178/82	OS
IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 <u>Bern</u>	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28. 2.	142/82	IS
IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken <u>in Liq.</u>	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 <u>Bern</u>	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30. 4.	55/82	IS
IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung Poststrasse 12 6300 <u>Zug</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30. 6.	149/82	IS
IMMOVIT Schweizerischer Investment- trust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts Pelikanplatz 15 8000 <u>Zürich</u>	Bank Leu AG, Zürich	1960	31. 3.	72/82	IS
INTERCONTINENTAL TRUST <u>(geschlossen)</u>	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1939	31. 8.	38/82	ASE

INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque Nationale de Paris (Suisse) SA Case postale 4002 <u>Basel</u>		1967	31.12.	22/81	OSE
INTERMOBILFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1970	31. 3.	30/82	ASE
INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	557/81	IS
INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1969	30. 4.	32/82	ASE
ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	2/82	AE
JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs immobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérfonds SA 11, rue de la Corratierie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1970	30. 6.	58/82	AE
JAPAN-INVEST Anlagefonds für japanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1981	31.12.	119/82	AE

JAPAN-PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Zürich	1971	30. 9.	46/82	AE
LA FONCIERE Fonds suisse de place- ment immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale 1000 <u>Lausanne</u> 13	Banque Vaudoise de Crédit Lausanne	1954	30. 9.	142/81	IS
LIFO-Anlagefonds **	ImmoFonsa AG Sevogelstrasse 30 4006 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1963	30.11.	3/81	IS
Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1976	31.12.	50/82	ASE
Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1973	30. 9.	39/82	OSE
MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	82/81	OSE
OBLIGATION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA 6, rue de Hollande 1211 <u>Genève</u> 11		1973	30. 9.	73/82	OSE

PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	30. 9.	87/82	AE
PACIFIC-VALOR Schweizerischer Wert- papierfonds für Anlagen in Japan und weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1981	30. 9.	92/82	AE
PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA Rue de la Fontaine 5 1211 <u>Genève 3</u>	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30. 9.	70/81	IS
PHARMAFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1959	30. 9.	77/82	ASE
POLY-BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1972	31. 5.	109/82	OSE
PRO INVEST Anlagefonds für Liegen- schaften und Aktien **	Pro-Invest AG Aeschengraben 9 4002 <u>Basel</u>	Amro Bank und Finanz, Basel Allg. Aarg. Ersparniskasse, Aarau	1959	31.12.	34/81	AISE
PURITAN Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Schweiz. Bankverein (Sachwalter) 4002 <u>Basel</u>				?	AE

REALITE Fonds de placements mixtes	Sogefonds SA 20, rue de la Corraterie 1200 <u>Genève</u>	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30. 9.	13/81	AISE
RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30. 6.	78/82	OSE
RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30. 9.	87/82	OSE
REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern Kapellenstrasse 5 3000 <u>Bern</u>	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	25/81	IS
ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1972	31.10.	45/82	ASE
SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1948	31. 3.	191/82	AE
SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA rue de la Cité 22 1200 <u>Genève</u>	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	88/81	AE

SCHOOP REIFF FONDS	Schoop Reiff & Co. AG Postfach 8022 <u>Zürich</u>		1981	30. 9.		ASE
SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	30. 4.	181/82	AS
SEAPAC FUND	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1973	30. 6.	31/82	AE
SECURSWISS Fonds de placement en valeurs mobilières suisses, Genève	Sofid SA Case postale 798 1211 <u>Genève 3</u>	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1959	30. 9.	1,5/81	AS
SIAT Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immo- bilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1956	30. 9.	295/82	IS
SIAT 63 Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immo- bilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1963	30. 9.	88/82	IS
SIMA Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1950	30. 9.	1793/82	IS

SOGELOC Obligations Internationales I	Sté de gestion des fonds de placement Lombard, Odier & Cie, Genève de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraiterie 11 1200 <u>Genève</u>	1972	31. 3.	22/82	OSE
SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Ferrier, Lullin & Cie SA, Genève 1963	31.12.	5/81	IS
SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Crédit Suisse, Lausanne 1961	30. 6.	27/82	IS
STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich 1971	31.12.	28/81	ASE
SWISSAC Anlagefonds für Schweizer Dividendenwerte	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweizerische Volksbank, Bern 1982	31.5.		AS
SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich 1976	31.12	16/81	AS
SWISSFONDS 1, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel 1959	30. 6.	51/82	IS

SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1963	30. 6.	37/82	IS
SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1971	31.12.	9/81	IS
SWISS FRANC BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte, lautend auf Schweizerfranken	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31.5.		OSE
SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobilienwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	261/81	IS
SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobilien-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	748/81	IS
SWISSIMMOBIL SERIE D, Immobilien-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1938	31.12.	99/81	IS
SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG Dufourstrasse 21 4052 <u>Basel</u>	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30. 6.	24/82	IS

SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	46/81	IS
SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	83/81	IS
SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placement SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31.5.	122/82	AS
UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA rue de la Fontaine 5 1204 <u>Genève</u>	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	19/81	IS
UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1970	30.9.	1190/82	OSE
UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels euro- péens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	48/81	ASE
UNIWERI Anlagefonds für amerikanische Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 58 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31. 1.	20/82	ASE

USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1951	31. 8.	37/82	AE
UTO Immobilienfonds	Uto Fondsverwaltung AG Beethovenstrasse 24 8002 <u>Zürich</u>	Uto Bank, Zürich	1960	31. 3.	7/82	IS
VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise 1000 <u>Lausanne</u>	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28. 2.	161/82	ASE
WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 <u>Basel</u>	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1960	31.12.	11/81	IS
YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1977	31.12.	64/82	OE

2. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSÄHNLICHE SONDERVERMÖGEN
2. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

Stand am 31. Dezember 1982
Etat au 31 décembre 1982

<u>Name des Sondervermögens</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction du fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	Netto- Vermögen Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Clôture	Art der Anlage Genre du placement
Montreal-Immobil, Serie I, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 <u>Lugano</u>					
Montreal-Immobil, Serie II, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 <u>Lugano</u>					
Montreal-Immobil, Serie III, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 <u>Lugano</u>					
Montreal-Immobil, Serie IV, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 <u>Lugano</u>					

Montreal-Immobil, Serie V, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (<u>Sachwalter</u>)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
REFD Rheinpark Immobilien-Sonder- fonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1956	31.12.	14/81	IS

3. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
3. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AusIAFV)
(Art. 2 OFP étr.)

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Nationalität</u> <u>Nationalité</u>	<u>Bewilligungsträger</u> <u>Autorisation délivrée à</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>
Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève	31.12.
* Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30. 6.
* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
* Barclays Unibond Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30. 9.
* Barclays Unidollar Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30. 9.
Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht

* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
* Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.

* Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Frankfurt Effekten Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30. 9.
* ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
* Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.

* Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort Benson (Geneva) SA, Genève	31.12.
* Liquibär	Grand Cayman	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30. 9.
Multinvest International SA	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30. 9.
Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31. 3.
Rentak Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Rentex Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31. 3.

Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.
TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12
Unico Investment-Fund	Deutschland	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30. 9.
Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Cie, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel J. Vontobel & Co., Zürich	31. 3.
Unirenta	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unispecial I	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 3.



